

Satzung des Förderverein FC Wehr 1912 e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein FC Wehr 1912 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehr/Baden
3. Der Verein führt im Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des FC Wehr 1912 e. V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mittel durch Beiträge , Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die durch die Satzung vorgegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinnanteile dürfen den Mitgliedern auch nicht zugeführt werden. Bei Austritt der Mitglieder oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51. ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbeg. Zweckes

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen (Alternative in diesem Fall: Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden).

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen. nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

§ 7 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem 1/4 Jahr (Kündigung bis zum 30.4.) mit Wirkung zum 31.7. zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder an den Verein erforderlich.

§ 8 Ausschluß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

6. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied nach 3 maliger Zahlungsaufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.
3. In der Zahlungsaufforderung muß auf die mögliche Streichung hingewiesen werden.
4. Die Zahlungsaufforderung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden braucht.

III. Beiträge

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist ganzjährig im Voraus mit Bankeinzugsermächtigung im voraus zu bezahlen. Der Beitrag muß für das zurückliegende Jahr voll entrichtet sein.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Das Mitgliedsjahr dauert vom 1.8. bis 31.7.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 - 14 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15 der Satzung)

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand verwaltet.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem gesetzlichen Vorstand (§ 12 der Satzung) und dem Gesamtvorstand (§ 13 der Satzung).
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt des Mitglieds des Vorstandes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Verschiedene Vorstandsämter sind nicht in einer Person vereinigt

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand iSd § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jeder Vorstand vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Aufgaben des Vorstandes sind
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet werden oder einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Berufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Liquidation nach Auflösung des Vereins
 - Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister.
 - Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - den zwei Beisitzern
 - dem 1. Vorstand des FC Wehr 1912 e. V
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, so oft dies die Aufgaben und Geschäftslage erfordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Versieht ein Mitglied des Vorstands zwei Ämter, so hat er gleichwohl nur eine Stimme. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die der finanziellen Förderung des Gesamtvereins dienen. Der Gesamtvorstand muß die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte für seine satzungsmäßigen Zwecke einsetzen.
4. Dem Gesamtvorstand steht die Ordnungsstrafgewalt des Vereins über seine Mitglieder zu. Eine Vereinsstrafe gegen Vereinsmitglieder kann nur aus wichtigem

Gründe festgelegt werden.

Nachfolgende Vereinsstrafen sind in der vorgegebenen Abstufung vorgesehen:

- Ermahnung oder Verwarnung
- Geldstrafe (Reuegeld, Geldbuße)
- zeitweiliger Ausschluß von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitweilige (auch dauernde) Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt; Aberkennung eines Ehrenamtes
- zeitweiliger (oder dauernder) Entzug des Stimmrechtes
- das Ruhen der Mitgliedschaft
- Ausschluß aus dem Verein

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
2. Alljährlich findet die Jahreshauptversammlung statt.
Zwingende Tagesordnungspunkte sind :
 - Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und, soweit bestehend, Ausschüsse.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen, soweit notwendig und laut Satzung vorgesehen.
 - Anträge und Verschiedenes. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge, welche nicht innerhalb der genannten Frist in der genannten Form behandelt werden sollen, bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung.
3. Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, unter Abweichung von Absatz 2, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Solche Versammlungen werden durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Hälfte aller Mitglieder, im letzteren Fall durch Unterschriften ausgewiesen, einberufen. Gründe für diese außerordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich vorzutragen, im übrigen wird auf Abs. 2 dieser Vorschrift hingewiesen.

§ 16 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine redaktionelle Anzeige im Südkurier und der Badischen Zeitung sowie im Wehratal-Anzeiger.
3. Die Berufung der Mitgliederversammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 17 Beschlußfähigkeit

1. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, § 41 BGB, ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mit-

gliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit, Abs. 5 der Vorschrift, zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 18 Beschlußfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Letzteres muß jedoch für jede Abstimmung erneut festgestellt werden.
2. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorbehaltlich der Abs. 3, 4 und 5 dieser Vorschrift.
3. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins, § 2 der Satzung, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, § 41 BGB, ist eine Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

V. Geschäftsjahr und Kassenprüfung

§ 21 Rechnungsprüfung und Offenlegung

1. Das Geschäftsjahr endet am 31.12 eines jeden Jahres.
2. Am Schluß jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
3. Dieselbe ist durch 2 Kassenprüfer, die alljährlich von der Hauptversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen, und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Wehr, den 7. März 1997

VR 600

Der Verein ist heute mit vorstehender Satzung
in das Vereinsregister eingetragen worden.

Bad Säckingen, 22.5.1997

AMTSGERICHT - REGISTERGERICHT - Bad Säckingen

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Wenk

Wenk

Justizangestellte



Handwritten signature